

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

mäßigen Ordnung, soll an diesem Fest den Vorkis führen, und im Namen der Nation die Preise austheilen.

XIV. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, die Realisirung derjenigen Theile dieses Gesetzes zu verschieben, deren Vollziehung in diesem Augenblicke allzugroßen Hindernissen ausgesetzt wäre. Es wird demnach die Verfügungen desselben, in den verschiedenen Gemeinden Helvetiens allmählig und stufenweise oder zugleich und auf einmal in Ausführung bringen, je nachdem die Bedürfnisse und Hülfquellen derselben beschaffen sind, und überhaupt dem Unterrichte in jedem Orte alle die Ausdehnung und Entwiklung verschaffen, welche die Lokalumstände gestatten.

Gesetzgebung.

Senat, 7. November.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher erklärt, daß das helvetische Postwesen unter Verwaltung (Regie) gebracht werden soll, wird verlesen; er ist mit Dringlichkeit begleitet.

Zäslin begreift nicht, warum der große Rath den gegenwärtigen, so wichtigen Beschluß mit Dringlichkeit begleitet hat. Muret glaubt, die Dringlichkeit könne immer angenommen und die nöthige Untersuchung der wichtigen Frage darum nicht versäumt werden; er will den Beschluß an eine Kommission weisen. Usteri ist gleicher Meinung; dennoch wünscht er sehr, der große Rath möchte künftig Beschlüsse, mit denen er und seine Kommissionen sich Wochen und Monate durch beschäftigt haben, nicht urgent erklären; sondern die Dringlichkeitsform nur bei wahrhaft dringenden, und von beiden Räthen als solche zu behandelnden Gegenstände anwenden; der Senat wird sich freilich durch eine solche verlangte Eile, nie zu solcher verleiten lassen, und also auch hier eine Kommission wählen. Fornerod stimmt Usteris allgemeiner Bemerkung bei, und glaubt der zu ernennenden Kommission müsse wenigstens ein Monat Zeit eingeräumt werden, um die bisherige Postverwaltung genau untersuchen zu können. Crauer stimmt für die Kommission und daß für die übrigen Mitglieder der Beschluß aufs Bureau gelegt werde. Dieß wird beschlossen, und eine Kommission aus 5 Gliedern soll ernannt werden.

Kubli bemerkt, die Erfahrung zeige daß bei Erwählung der Kommissionen durch Stimmezettel, immer die gleichen Glieder gewählt werden; er würde also vorziehen, daß, wie das auch im großen Rath gewöhnlich, der Präsident die Kommission ernennen möchte.

Crauer will hierüber in jedem einzelnen Fall entscheiden lassen. Laflechere will im gegenwärtigen

Fall das Reglement beobachten. Muret will ebenfalls beim Reglement bleiben, besonders auch um des Präsidenten selbst willen, da man sich schon erlaubt hat, die Wahl von Kommissionen, die derselbe ernannt hatte, zu tadeln; wählt der Senat selbst, so wird dieses nicht geschehen.

Auf gewohnte Weise werden in die Kommission gewählt: Zäslin, Dolder, Fornerod, Meyer v. Arau und Bay. Sie soll in 8 Tagen berichten.

Ein Beschluß, der dem Kriegsminister 20,000 Franken bewilligt, wird dringend erklärt und angenommen.

Die Senatsitzungen vom 9, 10 und 11ten Nov. sind bereits geliefert.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Ermägend, daß die unregelmäßige Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen, welche ohne eine vorläufige Regel und ohne Wissen der öffentlichen Beamten geschahen, in einigen Gemeinden Helvetiens zu Unannehmlichkeiten Anlaß gaben, welchen nöthwendig vorgebeugt werden muß —

Ermägend, daß die beschworen zu treffenden Anstalten so dringend sind, daß sie nicht wohl aufgeschoben werden können, bis ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung der Municipalitäten herausgegeben wird —

Beschließt:

1) Es sollen keine Gemeindeversammlungen gehalten werden können, ohne erhaltene Bewilligung des Unterstatthalters des Distrikts, um welche Erlaubniß er durch den Nationalagenten angesucht werden soll, der Kraft seines Amtes schuldig ist, derselben beizuwohnen.

2) Diese Verordnung soll gedruckt werden, und so lange in Kraft verbleiben, bis ein Gesetz über die Einrichtung der Municipalität herausgegeben wird.

Also beschlossen in Luzern den siebzehnten November 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r y e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.